

# Marktgemeinde Millstatt am See

Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See | [www.millstatt.at](http://www.millstatt.at) | [gemeinde@millstatt.at](mailto:gemeinde@millstatt.at)



## VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See  
vom 24.04.2025, Zahl: 031-3-15/2023(2025), genehmigt mit Bescheid der Kärntner  
Landesregierung vom 06.10.2026, Zahl: 07-RO-77-97862/2026-9, mit welcher der  
Flächenwidmungsplan durch den Widmungspunkt 15/2023, geändert wird**

Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 34 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021,  
in der Fassung des LGBl Nr. 59/2021, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 47/2025, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Flächenwidmungsänderung**

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Millstatt am See wird wie folgt geändert:

**15/2023** eine Teilfläche von rund 7.287 m<sup>2</sup> aus den als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 847/3, 847/2, 847/7 und 847/8, KG Obermillstatt, in Bauland-Dorfgebiet – Sonderwidmung Hoteldorf (§ 17 in Verbindung mit § 30 K-ROG 2021).

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Millstatt am See in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Alexander Thoma MBA

#### Anlagen:

Erläuterungen

Lageplan vom 14.12.2023

## **Erläuterung zur Verordnung:**

Es wurde mit dem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 24.04.2025, unter Tagesordnungspunkt 08, eine Änderung des Flächenwidmungsplanes insofern beschlossen, als dass eine Teilfläche von rund 7.287 m<sup>2</sup> aus den als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 847/3, 847/2, 847/7 und 847/8, KG Obermillstatt, in Bauland-Dorfgebiet – Sonderwidmung Hoteldorf geändert wird.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Kärntner Landesregierung wurde mit Bescheid vom 06.10.2026, Zl. 07-RO-77-97862/2026-9 erteilt.

### Stellungnahme des Ortsplaners:

Die gegenständlichen Flächen befinden sich im nordöstlichen Gemeindegebiet, im nordwestlichen Siedlungsbereich der Ortschaft Obermillstatt. Im Naturraum handelt es sich um nach Süden geneigte Grundstücke nördlich und südlich des öffentlichen Weges, die bereits bebaut sind.

Auf dem bestehenden Areal befindet sich das "Soami Retreat Resort" - ein Yoga Zentrum in Obermillstatt, aufgeteilt auf mehrere Gebäude. Das Hauptgebäude befindet sich nördlich der Zufahrt. Laut Umwidmungsantrag ist die Errichtung von weiteren Unterbringungsmöglichkeiten in Form von Tinyhäusern auf den genannten Grundstücken geplant. Infolge der touristischen Ausrichtung des Bauvorhabens wird die Widmungskategorie Bauland - Dorfgebiet - Sonderwidmung - Hoteldorf beantragt.

Im örtlichen Entwicklungskonzept liegen die Flächen innerhalb der festgelegten Siedlungsgrenzen von Obermillstatt.

Im Flächenwidmungsplan sind die beantragten Flächen im Bauland - Dorfgebiet gewidmet.

Die Anschlüsse wie Wasser-, Kanal-, Stromanschluss sind am Bestand vorhanden. Verkehrstechnisch wird der Planungsraum über das kommunale Wegenetz erschlossen.

Im K-ROG 2021, Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 ist im § 30 Abs. 4 für die Sonderwidmung Hoteldorf folgendes festgeschrieben:

"Ein Hoteldorf ist eine von einem Bauwerber nach einem Gesamtplan errichtete Anlage mit mehr als drei Gebäuden zur Unterbringung von Urlaubsgästen, von der aufgrund ihrer Lage, ihrer Ausgestaltung und Einrichtung sowie der räumlichen Naheverhältnisse der einzelnen Gebäude und aufgrund der vorgesehenen Eigentums- oder Bestandsverhältnisse anzunehmen ist, dass sie der gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung dient. Hoteldörfer müssen jedenfalls eine Verpflegung der Gäste anbieten und über ein Gebäude verfügen, in dem die zentralen Infrastruktureinrichtungen, wie Rezeption, Speisesäle, Restaurants, Cafes, Aufenthaltsräume und dergleichen, untergebracht sind. Abs. 2 zweiter und dritter Satz gelten sinngemäß."

Aus raumplanerischer Sicht ist zum geplanten Vorhaben festzuhalten, dass die Erweiterung des touristischen Angebotes in Obermillstatt eine wichtige Zielsetzung der Raumplanung und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Millstatt am See darstellt. Das Vorhaben bzw. die Widmungsänderung (bestehendes Bauland) kann prinzipiell befürwortet werden, da damit eine zusätzliche Stärkung und Belebung des Tourismus in der Marktgemeinde Millstatt am See erfolgt. Ferner wird mit den Vorhaben kein zusätzliches neues Bauland in Anspruch genommen.

Ergänzend wird angemerkt, dass für die Änderungen der bestehende Gewerbebetriebsanlage (Betriebsart Pension) mittlerweile eine gewerberechtliche Genehmigung - v. 29.11.2023 ZL. SP4-BA-2939/2-2023(014/2023) vorliegt. Folgende Änderungen wurden genehmigt:

- Errichtung und Betreibe einer Dampfsauna samt Ruheraum, Abstellraum und Vorraum
- Errichtung und Betrieb einer Rezeption durch Zubau zum bestehenden Bestandsgebäude
- Errichtung und Betrieb von insgesamt 12 Ferienhäuser
- Errichtung eines zweistöckigen Gebäudes als Abstellraum
- Errichtung von 18 Parkplätzen samt Wendemöglichkeit

Demgemäß wird der Gemeinde zusammenfassend abschließend empfohlen die Planungsunterlagen über die Anlage samt Lage, Ausgestaltung und Einrichtung der Gebäude (Bebauungskonzept), die gegenwärtig der Gemeinde im gesamten noch nicht vorliegen, hinsichtlich der infrastrukturellen Einrichtungen gem. den Bestimmungen im §30 Abs. 4 K-ROG 2021 - Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 vor Beschlussfassung zu prüfen.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

#### Stellungnahme der Abteilung 15 – FRO

Eine ausführliche Bestandssituation/Nutzung ist den Gemeindeeingaben/Stellungnahme Ortsplaner zu entnehmen.

Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde/des Ortsplaners fachlich anschließen, zumal weitere Objekte dem bestehenden Betrieb "Soami Retreat Resort" (Yoga-Zentrum) zuzuordnen sind. Ein touristischer Betrieb (wie vorherrschend) kann - wie auch der Stellungnahme des Ortsplaners ausführlich entnehmbar - fachlich befürwortet werden. Eine entsprechende "Richtigstellung" des Areals ist nun aufgrund des K-ROG 2021 notwendig geworden.

Obwohl es eine Umwidmung von Bauland (- Dorfgebiet) in Bauland (- Sonderwidmung Hoteldorf) ist, wird aufgrund der vorhandenen Geländesituation seitens der Fachabteilung die Abklärung/Beibringung eines geologischen Gutachtens empfohlen/verlangt.

Von der Beibringung eines Betriebskonzeptes kann aufgrund der Bestandssituation/vorherrschenden Betriebes abgesehen werden, ebenso aufgrund der bereits vorhandenen Baulandwidmung von der Bebauungsverpflichtung mit Besicherung.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

#### Stellungnahme der Abteilung 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring:

[...]

Befund:

Die Widmungsfläche befindet sich im Nordosten von Obermillstatt. Die gesamte Fläche ist bereits als Bauland gewidmet und überwiegend mit Gebäuden bebaut. Es soll nun die Kategorie in Hoteldorf geändert werden. Der Untergrund wird laut geologischer Karte aus glazialen Ablagerungen und Schwemmkegelsedimenten aufgebaut. Das Gelände ist zwischen 10° und 15° geneigt.

Im direkten Umfeld sind keine Massenbewegungsereignisse dokumentiert. Auch weiter bergseits sind keine Ereignisse dokumentiert oder Felsklippen laut GHK Steinschläge situiert. Im Zuge des OA konnten keine Hanginstabilitäten beobachtet werden.

Laut WIS sind keine Wasserversorgungsanlagen, Quellen oder Vernässungen im Einflussbereich der WF situiert.

Beurteilung:

Aus fachlicher Sicht sind keine augenscheinlichen geologischen Probleme gegeben und der Umwidmung kann zugestimmt werden. Die Sickerfähigkeit kann eingeschränkt sein. Aufgrund des direkt angrenzenden Gerinnes sind allerdings keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Es wird allerdings empfohlen, Sickeranlagen auf Basis der Erkenntnisse eines Sickerversuches gemäß ÖWAV Regelblatt 45 zu dimensionieren.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

#### Stellungnahme A12 – WW:

Mit Umwidmungspunkten 15/2023 ist beabsichtigt, das Grundstück Nr. 847/3 sowie von Teilflächen der Grundstücke Nr.847/2, 847/7 und 847/8, alle KG 73210 Obermillstatt (Gesamtausmaß ca. 7.287 m<sup>2</sup>), von derzeit Bauland-Dorfgebiet in Bauland - Dorfgebiet - Sonderwidmung Hoteldorf umzuwidmen.

Die ggst. Umwidmungsbereiche liegen außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) und der Bundeswasserbauverwaltung (BWV).

Bezüglich einer möglichen Hangwasserbeeinflussung zeigt die KAGIS-Hinweiskarte zum Oberflächenabfluss (KAGIS-IntraMAP, Thema Wasser, Oberflächenabfluss), dass die ggst. Umwidmungsbereiche weitgehend außerhalb von Hangwasserabflussbereich liegen. Jedoch verläuft östlich der ggst. Grundstücke ein namenloses Gerinne, wo konzentrierte Oberflächenwasserabflüsse hoher Gefährdungskategorie (Wassertiefen ca. zwischen 15 cm und 100 cm) dargestellt und abschätzbar sind.

Aus fachlicher Sicht ist kann die ggst. Änderung der Widmungskategorie zur Kenntnis genommen werden.

Jedoch ergeht der Hinweis, das direkt östlich angrenzend ein natürliches Gerinne verläuft, wo mit konzentrierten Oberflächenwasserbeeinflussungen zu rechnen ist und welches jedenfalls aufrecht zu erhalten ist. Deshalb sind Widmungs- bzw. Bauerweiterungen in östliche Richtung fachlich zu unterbinden, damit Verlagerungen bzw. Verschärfungen der Oberflächenwasserabflusssituation und Erhöhungen von Schadenspotenzialen hintangehalten werden können. Fachlich ist der Gerinneverlauf freizuhalten, um die natürlichen Wasserwegigkeiten auch zukünftig zu gewährleisten.

Ebenfalls wird auf die Stellungnahme aus dem Bereich Geologie bzw. Hydrogeologie verwiesen. Aufgrund des großflächigen Umwidmungsbereiches wird je nach zukünftiger Nutzungs- bzw. Bebauungsabsicht eventuell ein entsprechendes Entwässerungskonzept samt wasserrechtlicher Bewilligung erforderlich.

Allgemein wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächen- bzw. Hangwässer Bedacht genommen werden sollte, wobei dabei Versickerungen unbelasteter Wässer gegenüber Einleitungen in Vorfluter oder Oberflächenwasserkanalisationen der Vorzug zu geben ist. Zusätzlich darf gem. § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss, der sich auf dem Grundstück ansammelnden oder darüber fließenden Wässer, nicht willkürlich zum Nachteil von unterhalb oder oberhalb liegender Grundstücke ändern.

Weiters kann fachlich angeregt werden, dass bei zukünftigen Entwicklungen danach zu trachten ist, zusätzliche Versiegelungen zu vermeiden und Grünflächenanteile bzw. natürliche Versickerungsflächen zu erhöhen, um die Oberflächenwassersituation bei Starkregenereignissen nicht zu verschärfen und bestehende Strukturen und Infrastrukturanlagen nicht zusätzlich zu belasten.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Die Kundmachung über die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplans erfolgte am 14.01.2025 zu Zahl: 031-3-UWP 2023-2024 und war in der Zeit vom 14.01.2025 bis einschließlich 11.02.2025 kundgemacht.

**Zufolge der Kundmachung sind nachfolgende Stellungnahmen eingelangt:**

Wildbach- und Lawinenverbauung (BMLF), Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost, mit Stellungnahme vom 04.02.2025, Zl. 15962679:

Zur beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See wird seitens der WLW folgende Stellungnahme abgegeben:

[...]

Die bisher nicht erwähnten, beantragten Umwidmungspunkte liegen lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See außerhalb der ausgewiesenen Wildbachgefahrenzonen und Hinweisbereiche. Es bestehen daher seitens der WLW keine Einwände gegen die beabsichtigten Widmungsänderungen der Umwidmungspunkte 13a/2023, 13b/2023, 14/2023, **15/2023**, 16/2023, 17/2023, 18/2023, 1/2024, 4a/2024, 4b/2024, 8/2024.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltprüfung, mit Stellungnahme vom 13.02.2025, Zahl: 08-SUP-1625/2023-21:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit der Kundmachung vom 14.01.2025, Zahl: 031-3-UWP 2023-2024, vorgelegten Umwidmungsanträgen ist, mit Ausnahme der Anträge 11/2023, 13a-b/2023, 1/2024, 2/2024, 5/2024, 7/2024, 9a-e/2024, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

[...]

4. Zu den Umwidmungsanträgen 14/2023, **15/2023**, 2/2024, 5/2024, 7/2024:

Diesen Anträgen kann, vorbehaltlich einer positiven geologischen Stellungnahme der Abteilung 8, aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

[...]

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen- und Brücken, Straßenbauamt Spittal/Drau, mit Stellungnahme vom 23.10.2023, Zahl: 09-FLWI-1/5-2023 (008/2023):

Zur Ihrer Kundmachung Zahl: 031-3-UWP 2023-2024 für die Änderungen des Flächenwidmungsplanes vom 14.01.2025 wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

1.) Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzu stellen.

Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.

- 2.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegewilligung erfolgen.
- 3.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
- 4.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden, oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
- 5.) Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%.  
Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
- 6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Weitere genauere Angaben zu dem angeführten Aufschließungsgebiet folgen im Anschluss:

[...]

Bei den weiteren angeführten Umwidmungspunkten 10/2023, 13a/2023, 13b/2023, 14/2023, **15/2023**, 16/2023, 17/2023, 18/2023, 1/2024, 2/2024, 5/2024, 7/2024, 8/2024, 9a/2024, 9b/2024, 9c/2024, 9d/2024, 9e/2024 und 11/2024 sind keine Interessen der Landesstraßenverwaltung betroffen. Daher besteht **kein Einwand**.

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft mit Stellungnahme vom 30.01.2025, Zl. SP13-FLÄW-1435/2025(003/2025):

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt vom 14.01.2025 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:

- 5/2024 – [...]

Bei den restlichen Punkten der Kundmachung wird keine Waldfläche direkt betroffen.

**Anmerkung:**

- Werden auf Widmungsflächen wo Waldflächen lt. Forstgesetz 1975 betroffen sind Maßnahmen geplant bzw. durchgeführt gilt zu beachten, dass es vorab einer Rodungsbewilligung bedarf.  
Forstgesetz 1975 §17. Abs. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
- Allgemein gilt jedoch zu beachten, dass geplante Umwidmungen, wo Objekte im Gefährdungsbereich des Waldes errichtet werden sollen, aus Sicherheitsgründen grundsätzlich abzulehnen sind. Im Falle von Elementarereignissen (Starkwinden, Nassschnee, usw. ...) könnten Wohnobjekte und Personen durch einstürzende Bäume zu Schaden kommen.

Aus forstfachlicher Sicht sollte in solchen Fällen ein mindestens 30 m breiter Sicherheitsstreifen zu Waldflächen gewährleistet werden.

**Bei Einhaltung der oben angeführten Maßnahmen besteht daher kein Einwand gegen die geplanten Umwidmungen.**

Wasserwerk der Marktgemeinde Millstatt am See mit Stellungnahme vom 30.01.2025:

**15/2023            SOAMI GmbH, Teilflächen Gst. Nr. 847/3, 847/2, 847/7 und 847/8 KG 73210 Obermillstatt**

Die Versorgung mit Trinkwasser ist durch die bestehende Versorgungsleitung gewährleistet. Einer Umwidmung kann aus Sicht des Wasserwerkes zugestimmt werden.

**Zufolge des vorliegenden Sachverhaltes und der vorgenommenen Grundlagenforschung hat sich der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See in seiner Sitzung vom 24.04.2025 unter Tagesordnungspunkt 08 beraten und dabei den Beschluss gefasst, die Verordnung des Flächenwidmungsplans insofern abzuändern, als das eine Teilfläche von rund 7.287 m<sup>2</sup> aus den als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 847/3, 847/2, 847/7 und 847/8, KG Obermillstatt, in Bauland-Dorfgebiet – Sonderwidmung Hoteldorf geändert wird, sowie entsprechend § 30 K-ROG, Abs. 6 und § 53 ist eine privatwirtschaftliche Vereinbarung über die Nutzung zur gewerblichen Fremdenbeherbergung abzuschließen. Eine geeignete Sicherstellung ist zu gewährleisten.**



**Marktgemeinde  
Millstatt am See**

## Lageplan zur Umwidmung

15/2023

### Umwidmung

von: Bauland - Dorfgebiet

in: Bauland - Dorfgebiet -  
Sonderwidmung - Hoteldorf

Katastralgemeinde: 73210 Obermillstatt

### Grundstück(e)

847/3

847/2(T)

847/7(T)

847/8(T)

Summe:

M 1 : 1.000

### Ausmaß

1.577m<sup>2</sup>

1.833m<sup>2</sup>

1.613m<sup>2</sup>

2.264m<sup>2</sup>

7.287m<sup>2</sup>



**Bauland - Dorfgebiet -  
Sonderwidmung - Hoteldorf**

Kundmachung von 14.01.2025 bis 11.02.2025  
Gemeinderatsbeschluss vom 24.04.2025

Zahl 031-3-15/2023 (2025)

Genehmigungsvermerk:

DKM-Stand: 04/2023  
Völkernmarkt, 14.12.2023



**Mag. Dr. Silvester Jernej**  
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

Griffner Straße 16a  
9100 Völkernmarkt  
T +43 (0) 42 32 37 37 5  
M +43 (0) 650 922 47 37  
office@raumplanung-jernej.at  
www.raumplanung-jernej.at

|                                                                                  |                                                                                                                                                             |                           |
|----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
|  | Unterzeichner                                                                                                                                               | Gemeinde Millstatt am See |
|                                                                                  | Datum/Zeit-UTC                                                                                                                                              | 2026-10-28T10:58:08+01:00 |
|                                                                                  | Aussteller-Zertifikat                                                                                                                                       | a-sign-corporate-07       |
|                                                                                  | Serien-Nr.                                                                                                                                                  | 1491245012                |
| Hinweis                                                                          | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.      |                           |
| Prüfinformation                                                                  | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> |                           |